

INTENDANCE  
de la  
CARNIOLE.

Division de la Comptabilité  
des Communes.

Instruktion über die Verfassung der Budgets der Land-  
Gemeinden für das Jahr 1813.

N.º 219.

Herr Maire! Sie erhalten hier beyliegend gedruckte Formulare zur Verfassung des Budgets Ihrer Gemeinde fürs Jahr 1813.

Ich beauftrage Sie, binnen acht Tagen nach dem Empfange des gegenwärtigen Zirkulars den Municipal-Rath Ihrer Gemeinde zusammen zu berufen, und das Budget fürs Jahr 1813 gemeinschaftlich zu entwerfen.

Die gedruckte Instruktion des Herrn General-Intendanten vom 15. November 1811 soll Ihnen dabei zum Leitfaden dienen. Ich rechne auf Ihre im Laufe des verflohenen Jahres dießfalls erworbenen Kenntnisse und gemachte Erfahrung.

Es werden in den Budgets für das Jahr 1813 von der obbesagten Instruktion einige Abweichungen Statt finden, deren Bekanntmachung nebst einigen Erläuterungen der folgende Inhalt des gegenwärtigen Schreibens bezweckt.

Ueber die Einnahmen.

In dem 1. Artikel des Budgets (Reste disponible de l'année précédente) muß diejenige Summe angegeben werden, welche der Herr General-Intendant am Ende eines jeden Budgets vom Jahr 1812 als excédant (Ueberschuß) angesetzt hat.

2. Art. Centimes additionnels aux contributions foncière et personnelle. In diesen Artikel kommt die nehmliche Summe wie voriges Jahr; weil die Rollen von 1813 noch nicht exkutorisch erklärt sind.

3. Art. Remises sur les patentes. Bleibt die Summe wie voriges Jahr.

4. Art. Amendes de police. Dieser Artikel bleibt künftighin leer; weil vermög einer Entscheidung des Herrn General-Intendanten vom 18. I. N. jene Partheien, welche von den Maires zu einer Polzei-Straffe verurtheilt werden, solche nicht mehr an den Municipal, sondern an den Einregstrungs-Receveur abführen sollen. Der Intendant der Provinz disponirt sodann über dießelbe dieses Ertrages zum Vortheil der Gemeinden, die es am meisten bedürfen, und 1/3<sup>tel</sup> davon erhalten die Spitäler.

8. Art. Octrois. Hieher gehört der Ertrag aller Konsumen-Gefälle mit Inbegriff der Ausschrottungs-Lay (Droit de debit) d. i. des Fleisch-Dazes, den die Metzger bezahlen; wie auch der Landgerichtsungen. Ich beziehe mich übrigens hier ganz auf den 9. S. c. Hauptstück, 3. Abschnitt der Instruktion des Herrn General-Intendanten vom 15. November 1811.

Jedoch dürfen der Huben-Fleischkreuzer, und der von Privaten abgenommenen Schlachtungs-Daz hier nicht vorkommen. Sie gehören in den 13. Artikel unter das Droit d'abbatage sur la viande.

Ueberall wo ein Octroi besteht, muß die Tarif für das Jahr 1813 dem Budget begeschlossen werden.

In dem Anmerkungs-Protokolle, welches dem Budget beyliegen soll, muß angegeben werden, ob das Octroi verpacktet, oder in Regie gehalten wird. In dem letztern Falle müssen die Regiekosten, und der nach Abzug derselben sich zeigende reine Ertrag des Octroi angegeben, und in dem Budget nur dieser reine Ertrag angesetzt werden.

11. Art. Location des places aux foires et marchés. Hieher gehören auch die Standgelder, welche vormahls von den Landgerichten genossen wurden; die aber so wie die im 8. Art. vorkommenden Landgerichtsungen, vermög Entscheidung des Herrn General-Intendanten vom 12. Dezember v. J. gegenwärtig als die Mairien die Stelle der Landgerichte vertreten, ein Gefäß der Gemeinden ausmachen.



Rückfichtlich des 5. 6. 7. 9. 10. und 12. Artikels im Budget, ist nichts besonders zu bemerken, zu dem was die Instruktion vom 15. November 1811 enthält.

13. Art. Droit d'abatage sur la viande. (Schlachtungs = Tax) Vermög einer Entscheidung des Herrn General = Intendanten vom 3. October v. J. muß beim Fleisch = Kreuzer ein Unterschied gemacht werden, zwischen der Ausschrottungs = Tax (Droit de débit) und der Schlachtungs = Tax (Droit d'abatage). Es wird für die Gemeinden vortheilhaft seyn diesen Unterschied zu machen, weil von dem letztern die 10 Prozent nicht abgenommen werden, welche im 45. Art. des Budgets für das Suppen = Brot bestimmt sind.

Unter das Droit d'abatage wird gezählt der Huben = Fleischkreuzer, und der Daz, welchen die Privaten, so ein Vieh für eigenen Hausbedarf schlachten, bezahlen.

Das Droit d'abatage muß in dem Budget nur die Hauptsumme angeben; allein in dem Anmerkungs = Protokolle soll besonders angeführt werden, wieviel der Huben = Fleisch = Kreuzer, und wieviel der Fleischdaz von Privaten, wenn nehmlich ein solcher existirt, abwirft.

Der 14. 15. und 16. Artikel im Budget ist bestimmt, um dort allenfalls jene Gattungen von Mairie = Einkünften anzusehen, welche in den vorigen Artikeln nicht benennt sind.

## Ueber die Ausgaben.

17. Art. Contribution foncière. Hieher kommt der Betrag der Grundsteuer von Gemeinde = Realitäten nach den Rollen von 1812. Der Rollen = Extrakt muß dem Budget beyliegen.

18. Art. Bleibt leer.

19. Art. Traitement de l'Intendant. Von der ganzen Einnahms = Summe des Budgets wird der Art. 1. abgezogen, die Summe, die überbleibt, bildet die ordentliche Einnahme des Jahres. Von dieser sodann werden 2 Prozent berechnet, und in diesem Artikel angeführt.

20. Art. Abonnement au bulletin des lois. Hier werden, wie voriges Jahr, wieder 12 Franks angeführt.

21. Art. Für die Zeitung müssen, (nach der Entscheidung des Herrn General = Intendanten vom 9. Dezember v. J.) künftighin 25 Franks angeführt werden, weil sie einen Anhang erhalten dürfte, der die Regierungs = Beschlüsse und wichtigen Zirkulare enthalten wird.

24. Art. Für den Zins und Reparationskosten des Gemeindehauses, wird nur dort eine Summe angeführt, wo die Gemeinde wirklich ein solches besitzt oder miethet.

26. Art. Secrétaire greffier. Dort wo die Gemeinde = Einkünfte nicht hinreichend sind, einen eigenen Sekretär sich zu halten, könnten mehrere nachbarliche Gemeinden einen Sekretär gemeinschaftlich wählen, oder zu diesem Amte, wenn es seyn kann, den Schullehrer verwenden.

Art. 31. Wenn in diesem Artikel eine Summe angeführt wird, so muß in dem Anmerkungs = Protokolle gesagt werden, wozu sie bestimmt ist.

32. Art. Vermög einer Entscheidung des General = Intendanten vom 28. September v. J. müssen für die Unterhaltung der Kasernen künftighin 8 Prozent von der ordentlichen Einnahme des Jahres, hier angeführt werden.

36. Art. bleibt leer.

38. Art. Für die Entschädigung der Vikarien und Kapläne wird nur dann eine Summe bestimmt, wenn die Einkünfte der Kirche nicht zureichen.

39. Art. Hieher kommen 10 Prozent von dem reinen Ertrage der Gemeinde = Realitäten, wo solche bestehn.

40. Art. Ein Prozent von der ordentlichen Einnahme des Jahres für die Invaliden.

43. Art. Von der ordentlichen Einnahme des Jahres, muß der Betrag des 2. und 3. Artikels im Budget abgezogen werden. Von der Summe, die überbleibt, wird der Municipal = Rath dem Receveur eine runde Summe bewilligen, die aber nicht 5 Prozent übersteigen darf.

44. Art. Zwey Prozent von dem ordentlichen Ertrage des Jahres für den Armen = Fond.

45. Art. Zehn Prozent vom D'etroi für's Suppen-Brot der Armee. In Folge der Entscheidung des Herrn General-Intendanten vom 3. Oktober v. J. wird diese Auflage nur von dem Betrage des 8. Artikels im Budget berechnet; weil der Ertrag des Droit d'abbatage (Schlachtungssteuer) welcher im 13. Artikel vorkommt, dieser Abgabe nicht unterliegt.

46. Art. Von dem Gefälle des Gewichtes, müssen hier 10 Prozent berechnet werden. (Entscheid. des General-Intendanten vom 28. September v. J.)

47. Art. Service de Santé. Vermög der nehmlichen Entscheidung, müssen von der ordentlichen Einnahme des Jahres, für diesen Fond 2 Prozent angelegt werden.

48. Art. Un pour cent pour la propagation de la vaccine. Hier wird in Folge der Entscheidung des Herrn General-Intendanten vom 18. Dezember v. J. zur Beförderung der Pockeneinimpfung, ein Prozent von der ordentlichen Einnahme des Jahres angelegt.

49. Art. Pour les bourses des Lycées. Nach der Entscheidung des Herrn General-Intendanten vom 28. September v. J. dürfen die Gemeinden deren Einkünfte die Ausgabe von 700 Franks für eine ganze Lyzeal-Börse (einen Platz im Lyzeal-Konvikte) nicht zulassen, entweder auf eine halbe Börse mit 350 Franks antragen, oder gemeinschaftlich mit andern Gemeinden um eine ganze oder um eine halbe Börse übereinkommen. In dem letztern Falle erhalten Sie abwechselnd das Recht, einen Zögling zu ernennen. Sie müssen für diesen Gegenstand in ihrem Budget eine Ausgabe von wenigstens 3 Prozent von den ordentlichen Einkünften des Jahres ansetzen. Jedoch steht es den Gemeinden, die mehr Anspruch zu erhalten wünschen, frey, eine höhere Summe dießfalls anzusetzen, wenn es ihre Einkünfte erlauben.

50. Art. Für das Werk über die Pflichten und Rechte der Conscripten (Devoirs et droits des conscrits) werden 3 Fr. 75 Cent. angelegt.

51. Art. Der (Code d'instruction criminelle) Kodex über das Kriminal-Verfahren kostet 4 Fr. 50 Cent.

52. Art. Pour les fêtes publiques. In den Gemeinden, deren Einkünfte es zulassen, darf für öffentliche Feste eine kleine Summe angelegt werden.

53. Art. Depot de sureté près les justices de paix. Für das Jahr 1812 war es nöthig aus den ordentlichen Jahrs-Einkünften der Gemeinden einen Fond von 2 Prozent für die Gefängnisse zu erheben. Diese Auflage hört künftighin auf; allein die Gemeinden sind verbunden für das Sicherheits-Arrest bey dem Friedensgerichte ihres Kantons die Unkosten zu bestreiten. Diese Unkosten bestehen in den Ausgaben bey der Errichtung der Arreste, in dem Jahresgehalt der Kerkermeister, und dem Zins und Reparationskosten besonders in jenen, welche die Arrestanten veranlassen.

Das Lokale für die Sicherheits-Arreste, muß in Folge der Kaiserl. Entscheidung vom 12 Juny 1811, von jener Gemeinde hergegeben werden, in welcher das Friedensgericht liegt; und zwar entweder in dem Gemeindehause, oder wenn keines besteht, in einem von der Gemeinde dazu gemietheten Gebäude.

Zur Bestreitung obiger Auslagen soll daher im Budget einer jeden Gemeinde bey diesem Artikel die nothwendige Summe angegeben werden.

Wenn der Municipalrath es für nöthig erachtet, so kann in dem Budget ein Artikel für die Entschädigung oder Befoldung des Gemeinde-Arzt's eröffnet werden. Ein solcher Artikel erhält die Aufschrift pour l'officier de Santé. Jedoch soll für diesen Gegenstand in jedem Budget nur eine mäßige Summe angelegt, und so viel möglich, von mehreren benachbarten Gemeinden, nur ein Arzt unterhalten werden, welche Gemeinden nach dem Maasstabe ihrer Populazion und ihrer Vermögenskräfte zu seinem Gehalte beytragen sollen. In dem Anmerkungs-Protokolle muß der Nahmen des Arzt's angegeben werden.

Mehrere Herrn Friedensrichter sind nicht im Stande in ihrer persönlichen Wohnung Audienzen zu halten. Der Herr General-Intendant hat daher verordnet mittelst seiner Instrukzion vom 28. September v. J. daß in dergleichen Fällen das Lokale zur Abhaltung der Audienzen jene Gemeinde, in welcher das Friedensgericht liegt, verschaffen, oder aber eine hinlängliche Summe für den Zins im Budget ansetzen sollen.

Rücksichtlich der Artikeln 22. 23. 25. 27. 28. 29. 30. 33. 34. 35. 37. 41. und 42. ist nichts besonders zu bemerken, zu dem was die Instrukzion vom 15. November 1811 enthält.

Jede Gemeinde muß ihre Ausgaben darnach einrichten, daß sich am Ende des Budget's ein Ueberschuß an den Einkünften zeigt.

Der Municipalrath einer jeden Gemeinde muß über sein Budget ein Anmerkungs-Protokoll (cahier d'observations) entwerfen, welches halbbrüchig geschrieben, und über einen jeden Artikel im Budget die Bemerkungen enthalten muß, die allenfalls dabey zu machen sind.

Einem jeden Budget müssen beiliegen 1. das Anmerkungs-Protokoll, 2. die Oktroi-Tarif, 3. die Tarif über Mäheren und Gewicht (wo ein solches Gefäll besteht) und über die Standgelber. Endlich 4. ein Verzeichniß über die Regiekosten, dort wo das Oktroi nicht verpachtet ist.

Jedes Budget muß in 5 Originalien dem Herrn Subdelegue eingesendet werden. Davon behält der Subdelegue, der Intendant und der General-Intendant jeder eins; die andern zwey erhält der Maire zurück, eins für die Maire, und das zweyte für den Municipal-Recever. Für den District Laybach besteht die Ausnahme, daß das Budget nur 4 fach eingesendet werden darf.

Endlich finde ich nöthig zu bemerken, daß weder die Aktiv noch die Passiv-Rückstände vom Jahr 1812, auf das Budget des laufenden Jahres einen Bezug haben. Im Innern Frankreichs wird das Budget für das erst kommende Jahr bereits in der Sitzung des Municipalrathes im Monat May, folglich schon zu einer Zeit entworfen, wo es noch unbekannt ist, welche Resultate das Budget am Ende des Jahres hervorbringen wird.

Diese gegenwärtige Instruktion enthält alles, was auf die Verfassung des Budgets der Landgemeinden für das Jahr 1812 einen Bezug hat. Die genaue Bekannthschaft mit derselben wird Ihnen die Verfassung des Budgets, eine Ihrer wichtigsten Arbeiten, leicht machen, und ihre strenge Befolgung die Veranlassung zu Fehlern und folglich zu neuen und zeitraubenden Umarbeitungen, die im vorigen Jahre Statt fanden, beseitigen.

Bis zum 20. des kommenden Monats Februar müssen die Budgets aller Gemeinden an die betreffende Subdelegation eingereicht werden. Dies ist die peremptorische Frist. Die Herrn Maires, die es noch vor dieser Zeitfrist thun werden, werden mir dadurch einen vorzüglichen Beweis ihres lobenswürdigen Amteifers geben; dafür ich mit Zuversicht Ihnen schon zum voraus Dank sage.

Empfangen Sie, mein Herr Maire! die Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung.

Der Auditor im Staatsrathe,  
Intendant von Krain,

J. Wungaler

